

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landshaushaltsgesetz 2021 (LHG 2021)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landshaushaltsordnung (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für das Haushaltsjahr 2021 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landshaushaltsgesetzes 2021 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf des Haushaltsplans entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die im Haushaltsjahr 2021 zu erwartenden Einnahmen unter Einbeziehung der benötigten Kredite und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Gesetzentwurfs angegeben; sie gleichen sich aus. § 2 des Gesetzentwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; § 8 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 25. September 2020

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr
2021**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Bera-
tung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

M a l u D r e y e r

Landeshaushaltsgesetz 2021 (LHG 2021)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 27 039 318 600 EUR festgestellt.

§ 2

Kredite und ergänzende Vereinbarungen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 zur Deckung von Ausgaben

1. des Landes bis zu 7 878 900 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bis zu 70 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ bis zu 245 000 000 EUR, an Krediten aufzunehmen.

(2) Für die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages ist zunächst die aus dem Vorjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung in Anspruch zu nehmen, die nicht zur Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Über den für die Finanzierung der Ausgabereste erforderlichen Betrag hinaus darf die Restkreditermächtigung nur in Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages in Anspruch genommen werden. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2021 zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

1. des Landes bis zu 500 000 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ bis zu 50 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ bis zu 75 000 000 EUR an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2021 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Eigenbestände an Wertpapieren, die vom Land oder unter Beteiligung des Landes begeben wurden (Landeswertpapiere), bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Bestandes des Kreditportfolios des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres aufzubauen, zu halten, im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu verkaufen, in Form der Wertpapierleihe für Geschäfte, die deren gleichzeitigen Ver- und Rückkauf beinhalten, zu verwenden, oder damit Zinsswapgeschäfte und andere ergänzende Vereinbarungen zu besichern. Unter Anrechnung auf die Ermächtigung nach Satz 1 dürfen unterjährig unentgeltliche Wertpapierleihen von Landeswertpapieren im Nennwert von bis zu 300 000 000 EUR an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zur Einhaltung von bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzende Verträge im Rahmen des Zinsmanagements für das Land, für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie für die Zinszahlungen aus Schuldendiensthilfen des Landes abzuschließen. Das Zinsmanagement umfasst die Optimierung des Zinsaufwandes und des Zinsertrages sowie die Steuerung von Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Inflationsrisiken. Das Zinsmanagement für Dritte ist nur zulässig, wenn diese die sich daraus ergebenden Risiken übernehmen. Dies gilt nicht für das Zinsmanagement bei Schuldendiensthilfen des Landes. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Kreditportfoliobestandes des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres 2021 über die in dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Kredite nach Satz 2 aus noch nicht getilgten Rückkaufvereinbarungen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen wurden, sind auf die entsprechende Kreditermächtigung nach Absatz 1 anzurechnen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen aufzunehmen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird weiterhin ermächtigt, vereinnahmte Mittel aus der Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unabhängig vom Kassensaldo am Markt anzulegen. Für durch Landesgesetz errichtete Stiftungen können Terminanlagen über das Land vorgenommen werden, sofern diese die Risiken übernehmen. Zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspool) bei privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 v. H., bei Landesbetrieben ohne die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten, bei Sondervermögen des Landes, bei unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei Stiftungen, die im Landesinteresse liegende Aufgaben erfüllen, können von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 15 v. H. in Anspruch genommen werden. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen festzulegen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 9 Satz 1, 2 und 4 können mit Krediten aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten in Anspruch genommen werden.

(11) Das für Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Zins- und Tilgungszahlungen für die bis zum 31. Dezember 2014 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellten Landesanteile für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) aus den nach § 56 Abs. 2 BAföG dem Land zufließenden Zahlungen des Bundes zu leisten. Übersteigen die Rückflüsse die Zins- und Tilgungszahlungen, so sind die Überschüsse im Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu vereinnahmen.

(12) Die Bestände der Rücklagen bei Kapitel 20 02 sowie der Sondervermögen des Landes können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

§ 3

Stellenwirtschaft

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist,
2. vorübergehend Planstellen umzusetzen oder im Ausnahmefall mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen, soweit dies zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter erforderlich ist und unter der Maßgabe, dass die betreffenden Beamtinnen und Beamten in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind,
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden und unter der Maßgabe, diese Planstellen grundsätzlich mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu versehen,
4. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln,
5. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder aus familiären Gründen, während Pflegezeiten oder einer Elternzeit die stellenmäßigen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung sicherzustellen.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen, umgesetzten oder umgewandelten Planstellen sowie der gehobenen Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll nach Art des Dienstverhältnisses, nach der Wertigkeit der Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie nach der organisatorischen und funktionalen Zuordnung den Eigenschaften der besetzten Stelle entsprechen. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere hinsichtlich Verwaltungsstufe, Funktionsbereich und Amtsbezeichnung sowie bei der Bewirtschaftung von Leerstellen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(4) Soweit Mittel für Planstellen von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden, sollen diese auch Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben umfassen. Für Zeiten einer Abordnung, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich entsprechende Beiträge für Versorgung und Beihilfen zu erheben; § 13 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere zur Wahrung der Gegenseitigkeit. Auch bleibt der Umfang einer Drittfinanzierung dem Drittmittelgeber überlassen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen,
Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen

- (1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.
- (3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Haushaltsjahr fällig werden; für Verpflichtungsermächtigungen, die in mehr als einem Haushaltsjahr fällig werden, wird dieser Betrag auf 10 000 000 EUR festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.
- (4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.
- (5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.
- (6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Institutionelle Förderung

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.
- (2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, die nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 als Anlage beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen ist, abweicht; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

Budgetierung

(1) Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig:

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46,
2. die Ausgaben der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und
5. die Ausgaben der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, in Einzelfällen mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend. Zudem sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 innerhalb eines Einzelplans einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2. Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit):

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 981 05 und 981 09 und
2. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 05.

Ein Titel, soweit er im Rahmen von Deckungsfähigkeiten verstärkt wird, darf nicht selbst zur Verstärkung anderer Titel herangezogen werden. Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken haben Vorrang vor Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vmhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – sind übertragbar. Unter Angabe der zugrunde liegenden Maßnahme können Ausgabereste

1. der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4 sowie für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der Titel 981 05 und 981 09,
2. der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –,
4. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
5. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums und kann ausnahmsweise kapitelübergreifend, in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Übertragene Ausgabereste der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 sind gesperrt. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie der Titel 981 05 und 981 09 sind im folgenden Haushaltsjahr einzusparen, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden. Hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere zur Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie zur Behandlung von Mehrausgaben regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember.

§ 7

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 5 LHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 1 400 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Landesbeteiligung bis zur Höhe von 1 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 3 000 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union und des Bundes. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantieurkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Das für die kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanz-

angelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von 500 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit ergänzenden Vereinbarungen zu bewirtschaften. § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, um den Insolvenzverwalter in den Insolvenzverfahren am Nürburgring bis zu einer Höhe von 5 000 000 EUR von Haftungsrisiken freizustellen.

(7) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 9

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten und Zweckbindung in besonderen Bereichen, Rücklagen

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans dürfen kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend, Mehrausgaben bei den Titeln 631 01, 632 01 und 633 01 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 231 01, 232 01 und 233 01 sowie bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 4 geleistet werden. Die Titel 631 01, 632 01 und 633 01 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Regelungen gelten auch für entsprechende Titel in Titelgruppen.

(3) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans dürfen auch kapitelübergreifend Mehrausgaben bei den Gruppen 432 und 446 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Versorgungszuschlägen an das Land nach Gruppe 281 geleistet werden.

(4) Zur Absicherung der Zahlungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz, zur Vermeidung von Nettokreditaufnahme und zur Schuldentilgung kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben eine Haushaltssicherungsrücklage bilden. Eine Rücklagenzuführung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit keine strukturelle Nettokreditaufnahme erforderlich ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Mittel aus der Rücklage entnehmen soweit

1. die Finanzreserve nach § 5 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes im entsprechenden Haushaltsjahr sinkt,
2. dies zur Reduzierung oder Vermeidung von Nettokreditaufnahme dient oder
3. Schulden getilgt werden.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen notwendigen Ausgabetitel als Leertitel zu schaffen. Diese gelten als planmäßig.

§ 10

Fortgeltung

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2022 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Leistungsbezüge im Hochschulbereich

§ 40 des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 – 158 –), zuletzt geändert durch die Artikel 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2032 1, in Verbindung mit

1. § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, und
 2. § 6 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-4,
- bleibt bei der Anwendung des § 6 unberührt. Die in Satz 1 genannten besoldungsrechtlichen Vorschriften haben auf die Bemessung des dem einzelnen Ressort, in dessen Geschäftsbereich Hochschulen bestehen, zustehenden Gesamtbudgets keinen Einfluss.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2021

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		44.000	55.800		99.800	43.680.000
02		401.300	2.875.500	164.500	3.441.300	23.000.000
03		107.517.000	29.844.200	11.325.600	148.686.800	1.283.090.400
04		52.999.000	74.322.300	40.235.200	167.556.500	509.921.900
05		284.920.500	8.298.500	579.900	293.798.900	659.215.600
06		39.321.700	1.604.385.500	0	1.643.707.200	115.303.300
07		196.500	66.649.500		66.846.000	23.231.000
08	1.000.000	29.418.600	570.550.300	137.526.000	738.494.900	165.562.200
09		10.559.700	28.587.000	1.421.500	40.568.200	4.051.847.300
10		36.700	246.000		282.700	24.100.000
12		47.601.800	140.798.000	40.600.000	228.999.800	
14	50.670.000	57.082.500	17.834.800	18.122.400	143.709.700	175.750.000
15		13.914.900	101.787.700	2.911.100	118.613.700	427.293.300
20	13.994.547.000	104.766.100	849.300.000	8.495.900.000	23.444.513.100	193.300.000
99	0		0		0	0
Summe 2021	14.046.217.000	748.780.300	3.495.535.100	8.748.786.200	27.039.318.600	7.695.295.000
Summe 2020	14.690.387.000	736.137.800	2.953.606.300	7.191.058.800	25.571.189.900	7.171.316.100
Vgl. z. 2020	-644.170.000	12.642.500	541.928.800	1.557.727.400	1.468.128.700	523.978.900

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2021

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
8.810.800	9.987.300		3.713.100	138.100	66.329.300	-66.229.500
7.921.900	1.233.100		76.000	266.400	32.497.400	-29.056.100
126.952.000	183.334.900		98.500.000	7.915.300	1.699.792.600	-1.551.105.800
32.515.000	67.316.900	49.000	8.476.700	5.676.000	623.955.500	-456.399.000
233.242.400	18.258.000		8.045.000	3.422.300	922.183.300	-628.384.400
118.153.100	2.502.715.400		207.473.300	787.000	2.944.432.100	-1.300.724.900
29.202.900	337.110.900	560.000	1.683.200	219.200	392.007.200	-325.161.200
344.112.200	680.483.800	8.000.000	325.368.500	4.494.700	1.528.021.400	-789.526.500
23.599.200	1.393.415.000		68.153.800	19.397.100	5.556.412.400	-5.515.844.200
757.600	1.130.100		205.000	105.600	26.298.300	-26.015.600
7.103.000	464.871.000	19.383.600	62.314.000	14.419.500	568.091.100	-339.091.300
39.413.500	139.449.700	21.883.700	98.497.200	10.445.400	485.439.500	-341.729.800
50.396.800	915.407.100	779.700	60.284.400	7.749.100	1.461.910.400	-1.343.296.700
7.588.992.400	2.604.086.500		345.569.200	0	10.731.948.100	12.712.565.000
	0		0		0	0
8.611.172.800	9.318.799.700	50.656.000	1.288.359.400	75.035.700	27.039.318.600	0
8.163.590.300	8.779.483.000	47.543.800	1.344.120.500	65.136.200	25.571.189.900	0
447.582.500	539.316.700	3.112.200	-55.761.100	9.899.500	1.468.128.700	0

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2021 sowie der Vorbelastungen ab 2022

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung	Verpflichtungsermächtigung	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2021	2022	2023		2024	2025 ff. u. unbest.	2022		2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		1.000 EUR										
01	Landtag	2.835	400	400				660	110	110	440	1.060
02	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	410	1.000	1.000								1.000
03	Ministerium des Innern und für Sport	91.256	103.279	28.388	21.910	25.435	27.546	122.043	41.162	31.305	49.577	225.322
04	Ministerium der Finanzen	12.287	39.364	11.626	12.942	13.730	1.066	2.132	1.066	1.066		41.496
05	Ministerium der Justiz	12.659	8.924	3.040	1.800	1.089	2.994	8.414	3.527	2.924	1.963	17.338
06	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	394.573	223.421	145.744	13.853	12.473	51.351	348.406	67.769	46.673	233.963	571.827
07	Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	72.171	14.467	6.218	4.703	3.396	150	897	749	147		15.363
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	311.405	615.320	216.717	147.011	101.696	149.896	224.169	100.996	48.780	74.393	839.489
09	Ministerium für Bildung	68.624	185.971	53.063	12.545		120.363	133.412	12.545		120.867	319.383
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	120.298	215.260	68.160	48.450	33.150	65.500	192.200	73.800	47.500	70.900	407.460
14	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	148.679	105.690	61.920	26.135	14.245	3.390	74.004	20.030	11.471	42.504	179.694
15	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	89.689	20.436	18.724	977	665	70	60.953	14.904	13.491	32.559	81.388
20	Allgemeine Finanzen	6.541.455	135.600	47.676	47.902	27.076	12.946	292.995	88.873	42.663	161.460	428.595
	Zusammen:	7.866.340	1.669.131	662.676	338.228	232.956	435.271	1.460.284	425.532	246.128	788.624	3.129.415

Finanzierungsübersicht 2021

	Betrag für 2020 EUR	Betrag für 2021 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	25.571.189.900	27.039.318.600
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6.811.970.000	8.378.900.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	65.136.200	75.035.700
Einnahmen im Finanzierungssaldo	18.694.083.700	18.585.382.900
2. Ausgaben	25.571.189.900	27.039.318.600
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.173.500.000	7.112.390.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	65.136.200	75.035.700
Ausgaben im Finanzierungssaldo	19.332.553.700	19.851.892.900
3. Finanzierungssaldo	-638.470.000	-1.266.510.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6.811.970.000	8.378.900.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.173.500.000	7.112.390.000
Saldo	638.470.000	1.266.510.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	0	0
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	65.136.200	75.035.700
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	65.136.200	75.035.700
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(638.470.000)	(1.266.510.000)

Kreditfinanzierungsplan 2021

	Betrag für 2020 EUR	Betrag für 2021 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	5.811.970.000	7.878.900.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1.000.000.000	500.000.000
1.3 Summe Einnahmen	6.811.970.000	8.378.900.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5.173.500.000	6.612.390.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1.000.000.000	500.000.000
2.3 Summe Ausgaben	6.173.500.000	7.112.390.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	638.470.000	1.266.510.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	40.008.000	25.000.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-40.008.000	-25.000.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	6.811.970.000	8.378.900.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	6.811.970.000	8.378.900.000

Zulässiger Saldo

gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	2020 1. NHH Mio. Euro	2021 Mio. Euro
Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)	-47	34
<i>Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)</i>	80	75
<i>.l. Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)</i>	127	41
+ Konjunkturkomponente (§ 3)	-20	-1.362
<i>Kassensteuereinnahmen</i>	15.326	14.759
<i>.l. strukturelle Steuereinnahmen</i>	15.345	16.121
+ Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 4)	-572	0
<i>Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2</i>	0	0
<i>.l. Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1</i>	572	0
+ Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)	0	0
= Zulässiger Saldo (Tilgungspflicht (+) / zulässige Nettokreditaufnahme (-))	-638	-1.328

Strukturelle Nettokreditaufnahme

gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)	+638	+1.267
<i>davon gemäß Haushaltsplan</i>	+638	+1.267
<i>davon durch juristische Personen im Sinne von § 1 Abs 1 Satz 2</i>	+0	+0
+ zulässiger Saldo	-638	-1.328
= Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)	+0	-61

Bericht zur Tilgung gemäß § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz:

Der Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz wurde gemäß § 2 a Abs. 2 NHG 2020 auf 571.962.800 EUR festgesetzt. Soweit diese Kredite tatsächlich in Anspruch genommen werden, sind sie ab dem Haushaltsjahr 2024 zu tilgen. Die jährliche Tilgung beträgt bei positiver Konjunkturkomponente 15 v. H., bei negativer Konjunkturkomponente 5 v. H. der in Anspruch genommenen Kredite. Bei voller Inanspruchnahme läge die jährliche Tilgungspflicht somit bei 85.794.420 EUR (15 v. H.) bzw. 28.598.140 EUR (5 v. H.).

Im Haushaltsjahr 2021 sind demnach keine Tilgungsleistungen vorzunehmen. Der noch ausstehende Tilgungsbedarf zum 31.12.2021 beläuft sich auf die volle Höhe der vom festgesetzten Ausgleichsbetrag von 571.962.800 EUR tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite.

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Pläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2021 wird gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt und werden die nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in dem genannten Haushaltsjahr notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner die für den Vollzug des Haushaltsplans des Haushaltsjahres 2021 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Feststellung des Haushaltsplans)

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des als Anlage beigefügten Haushaltsplans festgestellt.

Zu § 2 (Kredite und ergänzende Vereinbarungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Mobilität“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen. Nach § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz dürfen bei Landesbetrieben keine Einnahmen aus Krediten, d.h. keine Nettokreditaufnahme, mehr veranschlagt werden. Dementsprechend dient die in Absatz 1 zugelassene Kreditermächtigung ausschließlich der Umschuldung von Altkrediten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht zur Auflage, dass für die im Haushaltsjahr im Rahmen des Höchstbetrages des Absatzes 1 Nr. 1 benötigten Kredite zunächst die Restkreditermächtigung des Vorjahres, die nach Abzug der zur Finanzierung der Ausgabereste des Vorjahres erforderlichen Kreditermächtigung noch verbleibt, in Anspruch genommen werden muss, bevor die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden darf. Zur Eingrenzung der Nutzung von Restkreditermächtigungen wird die Höhe der Inanspruchnahme beschränkt auf den zur Finanzierung der Ausgabereste erforderlichen Betrag zuzüglich 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrages. Die Restkreditermächtigungen dienen der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Exekutive bei unvorhergesehenen Finanzierungsbedarfen im Haushaltsvollzug noch vor der möglichen Verabschiedung eines Nachtragshaushalts.

Dadurch wird die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres entlastet und nicht in vollem Umfang verbraucht. Sollten im laufenden Haushaltsjahr weitere Kredite im Rahmen der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen etwa durch nicht vorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, notwendig sein, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land, den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ oder den Landesbetrieb „Mobilität“ per saldo eine Zinskostensparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt. Gegenüber dem LHG 2019/2020 wurde die Ermächtigung in Abs. 3 Nr. 1 abgesenkt, da aufgrund der mittlerweile länger andauernden Phase mit niedrigen und negativen Zinssätzen kein Bedarf an Umschuldungsmöglichkeiten in dieser Höhe besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht es dem Land, Eigenbestände an Landeswertpapieren bis zu 25 v. H. des Kreditbestandes im Portfolio des Landes zum Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres aufzubauen und zu halten. Dies wird nicht auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Die Eigenbestände können gemäß § 63 Abs. 5 LHO zum Marktwert in einer Wertpapierleihe verwendet werden. Sofern der Rückkauf im gleichen Haushaltsjahr erfolgt, wird dies nicht auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Liegt der Rückkauf zeitlich im nächsten Haushaltsjahr, erfolgt eine Anrechnung auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 gemäß den Bestimmungen in Absatz 9 Satz 3. Die Eigenbestände können gemäß § 63 Abs. 2 bis 4 LHO verkauft werden. Dies wird auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Ferner können Landeswertpapiere als Pfand zur Absicherung ergänzender Vereinbarungen hinterlegt werden. Dabei erfolgt keine Anrechnung auf die Kreditermächtigung. Nach der hier erfolgenden Legaldefinition des Landeswertpapiers fal-

len unter diesen Begriff auch Gemeinschaftsanleihen, bei denen das Land Rheinland-Pfalz als Mitmittent auftritt.

Durch die Ermächtigung nach Absatz 5 Satz 2 kann das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Wertpapiere im Rahmen einer Wertpapierleihe, unter Beachtung der Höchstgrenze des Satzes 1, für einen bestimmten Zeitraum zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Vorschriften zur Verfügung stellen. Hierbei werden Wertpapiere aus Eigenbeständen des Landes für einen bestimmten Zeitraum an die ISB übertragen und von dieser in ihrem Bestand gehalten. Die ISB verpflichtet sich zugleich, diese oder gleichwertige Wertpapiere zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurück zu übertragen. Diese Wertpapierleihe soll unentgeltlich erfolgen, da das im Zuge einer Wertpapierleihe üblicherweise erhobene Entgelt im Wesentlichen eine Prämie für das Adressenausfallrisiko darstellt. Das Land hat jedoch gemäß § 10 des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz ohnehin die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Ermächtigung für das Land einschließlich der Landesbetriebe sowie für die genannten Institutionen Zusatzvereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Verbesserung der Zinskonditionen einzusetzen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwandes und Zinsertrages flexibel zu nutzen. Die Bewirtschaftung der Zinslasten aus Schuldendiensthilfen des Landes ist notwendig, um Zinsänderungsrisiken des Landeshaushalts zu steuern und Zinsausgaben zu optimieren, die nicht im Kernportfolio des Landes liegen. Soweit es sich um Zinszahlungen aus Schuldendiensthilfen des Landes handelt, ist hier auch das neue Unterstützungsprogramm „Zinssicherungsschirm“ zugunsten der Kommunen erfasst. Es werden Möglichkeiten geschaffen, die Zinseinsparungen variabler Verzinsungsformen zu nutzen, da diese flexibel über Derivate begrenzt werden können. Die Gesamtsumme dieser Zusatzvereinbarungen darf 50 v. H. des Bestandes im Kreditportfolio des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Maßstab ist der Kreditbestand, der zur Refinanzierung des Kernhaus-

halts des Landes dient. Derivate werden mit Bezug zu einem bestehenden oder geplanten Grundgeschäft abgeschlossen (Konnexität).

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht die günstigen Konditionen auch in anderen Währungen zu nutzen, sofern ein Wechselkursrisiko ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erteilt für das Haushaltsjahr 2021 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu 12,5 Mio. EUR für den Fall, dass aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wird der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Die für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigung nach Satz 2 dient der Sicherung günstiger Finanzierungsbedingungen des Landes und der Förderung der Sekundärmarktliquidität von Landeswertpapieren. Nach Satz 3 sind Transaktionen nach Satz 2 zusätzlich zur Erfassung in der Ermächtigung des Absatzes 9 Satz 2 im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu erfassen, sofern der Rückkauf in das folgende Haushaltsjahr fällt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kreditbeträge im Schuldenstand des Landes erfasst werden. Insofern erfolgt für diese Transaktionen eine Anrechnung auf zwei Ermächtigungen. Die Bezugnahme auf Satz 2 stellt klar, dass die in § 2 Abs. 10 vorgesehene Möglichkeit, andere Kredite aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten abzuschließen, von der Anrechnungsregel des Satzes 3 unberührt bleibt. Denn diese betreffen entweder ohnehin die Kreditaufnahme nach Absatz 1 oder zeitlich befristete Kassenver-

stärkungskredite nach Absatz 2 Satz 1 oder Besicherungsgeschäfte nach Absatz 9 Satz 4.

Das Land besichert Ausfallrisiken in ergänzenden Vereinbarungen (Derivate) über den Austausch von Barsicherheiten.

Sofern beim Land Sicherheiten in Verbindung mit den ergänzenden Vereinbarungen hinterlegt werden, besteht die Möglichkeit, diese Mittel am Geldmarkt anzulegen, wenn sich eine Verbesserung der Zinskonditionen erreichen lässt. Es ist nicht entscheidend, ob das Land einen negativen Kassensaldo aufweist. Daneben kann das Land wie für die Landesbetriebe freie Mittel der Landesstiftungen entgegennehmen und in eigenem Namen am Markt anlegen. Die maximale Geldanlagefrist beläuft sich auf bis zu sechs Monate nach Ablauf des laufenden Haushaltsjahres (Äquivalent zur Kassenkreditaufnahmefrist). Risiken sind von den Landesbetrieben und den Landesstiftungen zu tragen.

Durch Satz 7 wird das zentrale Finanzmanagement des Landes (Liquiditätspool) auf eine klarstellende gesetzliche Grundlage gestellt.

Durch Satz 8 wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements des Landes (Liquiditätspool) weitere Bestimmungen zu erlassen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem vom Ministerium der Finanzen vorgelegten Regelungsentwurf in seiner Sitzung am 18. April 2013 zugestimmt.

Zu Absatz 10

Das Land ist für das Geldmarktgeschäft an der deutschen Wertpapierbörse zugelassen. Die deutsche Wertpapierbörse (Eurex) ist als zentraler Kontrahent zugelassen. Die Funktion des zentralen Kontrahenten wurde infolge der Finanzkrise von den Regulierungsmaßnahmen begünstigt, weil ein zentraler Kontrahent in der Lage ist, schnell Transparenz in ein komplexes Handelsgeflecht zu bringen und über verschiedene Mechanismen Ausfallrisiken zu reduzieren. Für das Land ist der Geldhandel mit einem zentralen Kontrahenten aufgrund seiner hohen systemischen Stabilisierungsfunktion, der hohen Liquidität und der je nach Marktlage günstigen Konditionengestaltung attraktiv. Zentrale Kontrahenten teilen den direkten Handel von zwei Handelspartnern, indem jeder Handelspartner mit dem zentralen Kontrahenten kon-

trahiert. Der Handel erfolgt unter erhöhten Anforderungen an die Risikobesicherung, weshalb es sich dem Grunde nach um eine Rückkaufsvereinbarung handelt. Die Geldmarktgeschäfte dienen dem Ausgleich von Zahlungsdisparitäten, der Sekundärmarktpflege und der Liquiditätsbeschaffung für Sicherheitsstellungen. Daher können diese Geschäfte der jeweiligen Zielrichtung entsprechend allen drei Ermächtigungen zugeordnet werden und werden nicht allein auf die Ermächtigung zur Durchführung von Rückkaufvereinbarungen begrenzt.

Der Unterschied bei einer Abwicklung der drei übrigen Ermächtigungen zur Ermächtigung nach § 2 Abs. 9 Satz 2 besteht bei einer jeweiligen Abwicklung über einen zentralen Kontrahenten darin, dass sich die Ermächtigung des § 2 Abs. 9 Satz 2 auf Geschäfte mit Bezug auf eine spezifische Wertpapierkennnummer bezieht, während bei den übrigen Ermächtigungen Poolinggeschäfte abgewickelt werden.

Zu Absatz 11

Als Ausfluss aus der bis zum 31. Dezember 2014 erfolgten Darlehensgewährung eines Teils der BAföG-Leistungen des Landes und der hierfür landesseitig erfolgten Vorfinanzierung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehen finanzwirksame Abwicklungsnotwendigkeiten, zu deren Vornahme die Landesregierung ermächtigt wird.

Zu Absatz 12

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts kann es wirtschaftlich sein, auch die Rücklagen- und Sondervermögensbestände zu nutzen. Die Vorschrift orientiert sich an der entsprechenden bayerischen Regelung und regelt, dass dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen noch nicht beanspruchte bestehende Kreditermächtigungen für die Anschlussfinanzierung auslaufender Alt-schulden in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden können und damit diese Anschlussfinanzierung auch später nachgeholt werden kann. Wie in Bayern werden in der Norm zur Klarstellung nunmehr auch die Sondervermögen ausdrücklich genannt, die ansonsten von Satz 2 erfasst wären.

Zu § 3 (Stellenwirtschaft)

Zu Absatz 1

Sämtliche aufgeführte Ermächtigungen sind mit Blick auf die Budgethoheit des Parlaments restriktiv auszulegen und anzuwenden. Führt die Ausübung der Ermächtigungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, ist auch § 37 Abs. 1 LHO anzuwenden.

Satz 1 Nr. 1

Die Anpassungen müssen sich unmittelbar und zwingend aus der Rechtsvorschrift (z. B. Besoldungs- oder Hochschulrecht) ergeben. Sie müssen unabweisbar und unaufschiebbar sein. Mit Blick auf die Budgethoheit des Parlaments können die aufgrund dieser Ermächtigung neu geschaffenen Planstellen mit einem kw-Vermerk versehen werden.

Satz 1 Nr. 2

Gemäß dem Grundsatz der Wiederverwendung vor Versorgung ist regelmäßig in der gesamten Landesverwaltung nach einer entsprechenden anderweitigen Verwendung zu suchen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes). Die Ermächtigung ermöglicht, bei Bedarf die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Verwendung bei einer anderen Landesbehörde herzustellen.

Es besteht allerdings keine Verpflichtung des Dienstherrn, personelle oder organisatorische Änderungen vorzunehmen, um die Weiterverwendung zu ermöglichen (Urteil des BVerwG vom 26.03.2009, Az: 2 C 73/08). Aus der Ermächtigung erwächst somit kein Anspruch der oder des Bediensteten auf Umsetzung oder Schaffung einer entsprechenden Planstelle.

Die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle soll die Ausnahme darstellen. Das Instrument der Umsetzung vermeidet eine Ausweitung der vom Parlament vorgegebenen Gesamtstellenzahl.

Satz 1 Nr. 3

Die Ermächtigung privilegiert die Schaffung oder Umwandlung einer Planstelle, wenn hierdurch der Landeshaushalt budgetmäßig nicht belastet wird. Der finanzielle und

zeitliche Umfang der Drittfinanzierung begrenzt die Ermächtigung. Eine vollständige Drittfinanzierung umfasst einen Versorgungszuschlag und nach Möglichkeit auch einen Beitrag zu den Aktivbeihilfen. Die zusätzliche Planstelle ist grundsätzlich mit einem kw-Vermerk entsprechend der Laufzeit der Drittfinanzierung zu versehen. Ist ein Ende der Laufzeit nicht bestimmt, so kann ein kw-Vermerk ohne Jahreszahl mit der Erläuterung "mit Auslaufen der Drittmittel" angebracht werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Ermächtigung, bisher in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LHG 2019/2020, bezieht sich insbesondere auf unaufschiebbare Organisationsänderungen, infolge derer bestimmte Aufgaben von Beamtinnen und Beamten anders als zuvor wahrgenommen werden. Insofern ist auch der Funktionsvorbehalt bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu berücksichtigen (Artikel 33 Abs. 4 GG). Für Personalmaßnahmen zur Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ein Beamtenverhältnis ist grundsätzlich die nächste Haushaltsaufstellung abzuwarten.

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 LHG 2019/2020 kann im Hinblick auf die Ermächtigung in Satz 1 Nr. 1 entfallen, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

Satz 1 Nr. 5

Auch während einer Beurlaubung kann eine Beförderung nach dem Leistungsprinzip geboten sein. Zudem wird die dienstrechtliche Anerkennung entsprechender familiärer Leistungen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung) haushalterisch berücksichtigt. Ungeachtet dessen besteht in aller Regel kein Anspruch auf eine Beförderung und entsprechend auch keine Verpflichtung zur Hebung der Leerstelle.

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LHG 2019/2020 kann im Hinblick auf die neue Regelung in Absatz 3 entfallen.

Satz 2

Klarstellung im Hinblick auf die Budgethoheit des Parlaments.

Zu Absatz 2

Die Instrumente der Stellenwirtschaft können bei Vertretungssituationen auch genutzt werden, wenn eine Stelle nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Nr. 4.4 zu § 17 VV-LHO). Im Übrigen gilt die summarische Stellenbesetzung, wonach freiwerdende Stellenanteile entsprechend der Arbeitszeitanteile von anderen Bediensteten besetzt werden können (vgl. Nr. 2.1 zu § 49 VV-LHO).

Zu Absatz 3

Die Regelung steht vor dem Hintergrund der sachlichen Bindung der Stellenpläne (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 LHO) und dient insofern der Klarstellung. Zugleich soll die Steuerungswirkung der Stellenpläne auf die finanziell relevanten Bereiche konzentriert und Verwaltungsaufwand minimiert werden, was eine gewisse Flexibilität bei der Bewirtschaftung erforderlich macht. Dies betrifft auch die Möglichkeit, das Entgelt nach der Entgeltgruppe E 13 Ü weiterhin aus einer Stelle der Entgeltgruppe E 13 zu zahlen, soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Planstelle oder Stelle darf nur dann mit Bediensteten mit Bezügen nach einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden, wenn dies ausnahmsweise im Haushaltsplan ausdrücklich zugelassen ist.

Die Ermächtigung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums ergänzt § 5 LHO. Entsprechende Regelungen finden sich in der VV-LHO und in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 5 LHO. Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 3 LHG 2019/2020 kann im Hinblick auf die neue Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entfallen.

Zu Absatz 4

Die Erstattungen bei einer Drittfinanzierung oder bei einem vorübergehenden Einsatz für einen anderen Arbeitgeber sollen grundsätzlich die vollständigen Personalausgaben umfassen, einschließlich eines Beitrags für künftige Versorgungsausgaben und für laufende Beihilfeausgaben. Die Beiträge sollen den Gesamthaushalt begünstigen, aus dem Versorgung und Beihilfen der Landesbediensteten finanziert werden.

Ausnahmen können sich auf Einzelfälle und auf Fallgruppen beziehen. Sie können Pauschalierungen ebenso wie einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Beiträge zum Inhalt haben. Auch hinsichtlich der Bewilligung von Ausnahmen bleibt § 13 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unberührt.

Für die bisherige Regelung in § 3 Abs. 4 LHG 2019/2020 gibt es derzeit keinen praktischen Anwendungsbereich.

Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 5 LHG 2019/2020 kann im Hinblick auf die neue Regelung in Abs. 3 entfallen.

Zu § 4 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen)

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 5 Mio. EUR festgesetzt. Dies entspricht der auch in den Haushaltsgesetzen der westlichen Flächenländer und des Bundes getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 EUR festgesetzt. Die Betragsgrenze für die dem Landtag unverzüglich mitzuteilenden Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500 000 EUR festgelegt.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift sollen für die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung neben den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2

LHO, die nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO Anwendung finden, auch die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO gelten. Der nach Absatz 1 festgelegte Betrag gilt dann als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO. Entsprechend den Bestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen dem Landtag mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 5

Die Regelung legt die Wertgrenze des Einwilligungsvorbehalts des Landtags bei der Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert auf 1 Mio. EUR fest.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt den Betrag fest, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben als erteilt gilt.

Zu § 5 (Institutionelle Förderung)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6 (Budgetierung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Einbezogen sind Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sowie weite Teile der Sachausgaben (Obergruppen 51 bis 54) und Investitionen (Hauptgruppe 7, Obergruppen 81 und 82). Ausgenommen bleiben die Verfügungsmittel (Gruppe 529) und die Mittel für Presse und Information (Gruppe 531). Im Einzelplan 05 sind auch die Ausgaben für unter anderem Gebühren und Auslagen der Verteidiger und Beistände sowie der Rechts- und Patentanwälte, Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige (Gruppe 532) und damit insbesondere die Prozesskostenhilfe entsprechend der bisherigen Praxis von der Budgetierung ausgenommen.

Die Personalausgaben werden in zwei Deckungskreise für steuerbare (Obergruppe 42 „Bezüge und Nebenleistungen“ ohne Titel 422 11 „Nachversicherung der ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)“, Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“ ohne Gruppe 452 „Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei Obergruppe 41 bis 44)“ sowie Obergruppe 46 „Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben“) und nicht-steuerbare Ausgaben (Obergruppen 41 „Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige“, 43 „Versorgungsbezüge und dgl.“ und 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, Gruppe 452 sowie Titel 422 11) aufgeteilt. Damit wird berücksichtigt, inwieweit der Bewirtschafter unmittelbaren Einfluss auf die Ausgabenentwicklung hat.

Zu Satz 2

Im Bereich der nicht-steuerbaren Personalausgaben sind unvorhersehbare Entwicklungen möglich, die einen Ausgleich im Einzelplan erforderlich machen können, ausnahmsweise auch einzelplanübergreifend. Unabhängig davon, ob die nicht-steuerbaren Personalausgaben in einem oder in mehreren Kapiteln veranschlagt sind, werden sie in der Haushaltsrechnung als ein Budget dargestellt.

Zu Satz 3

Die Ausgaben der steuerbaren Personalausgaben werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der nicht-steuerbaren Personalausgaben erklärt. Dadurch wird eine hinreichende Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben hergestellt. Bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben handelt es sich definitionsgemäß um zwangsläufige Ausgaben, sodass die Erweiterung der Deckungsfähigkeit mit dem Grundsatz der Sparsamkeit vereinbar ist.

Zu Satz 4

Die hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit bleibt erhalten. Ausgenommen sind die nicht-steuerbaren Personalausgaben. Der Titel 981 09 mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX“ wird wegen des Bezugs zu den Personalausgaben in den Deckungskreis nach Nummer 1 einbezogen.

Zu den Sätzen 5 und 6

Die Regelung dient der Haushaltstransparenz und gibt im Wesentlichen die aktuelle Rechtslage wieder. So liegt es im Wesen der Deckungsfähigkeiten, dass sie nur zum Tragen kommen, soweit die originären Ansätze ausgeschöpft sind und soweit ein zusätzlicher Bedarf besteht (vgl. § 45 LHO). Mittel, die im Rahmen von Deckungsfähigkeiten bei anderen Haushaltsstellen genutzt werden, dürfen von dort nicht wiederum zu weiteren Haushaltsstellen verlagert werden.

Der Vorrang der spezielleren Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken schließt die generellen Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4 nicht aus, sondern stellt sie hintenan. Die generellen Deckungsfähigkeiten können genutzt werden, wenn die spezielleren ausgeschöpft sind.

Zu Satz 7

Die zuletzt kaum genutzte Ermächtigung zur Zulassung von Abweichungen bleibt erhalten. Durch die Ausweitung der Deckungsfähigkeiten in begrenzten Ausnahmefällen werden die laut Haushaltsplan bewilligten Mittel in ihrer Höhe nicht erweitert, sondern lediglich deren Nutzung flexibler gestaltet.

Zu Absatz 2

Die entsprechende Anwendung bei Verpflichtungsermächtigungen bleibt bestehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Übertragbarkeit bleibt bei den budgetierten Bereichen erhalten. Die Ausgaben der Hauptgruppe 7 sowie der Obergruppen 81 und 82 sind aufgrund des § 19 Satz 1 LHO übertragbar.

Zu Satz 2

Es bleibt bei der Möglichkeit einer Übertragung von Ausgaberesten in andere Haushaltsstellen. Bei der Übertragung nach Nummer 1 wird der Titel 981 09 einbezogen, vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 4. Ausgabereste bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben können nur innerhalb dieses Bereichs verwendet werden. Aus Gründen der Haushaltstransparenz ist die zugrundeliegende Maßnahme stichwortartig zu benennen.

Zu Satz 3

Das Erfordernis einer Einwilligung wie auch das Ermessen des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums entsprechen der Regelung in § 45 Abs. 3 LHO.

Zu Satz 4

Ausgabereste bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben sind gesperrt. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer zusätzlichen Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums (§ 36 Satz 1 LHO).

Zu den Sätzen 5 und 6

Der Malus als Haushaltsinstrument sui generis bleibt erhalten. Der Titel 981 09 wird einbezogen, vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 4. Deckungsfähigkeiten und Einsparungen im Einzelplan haben weiterhin Vorrang vor einer Verlagerung in das Folgejahr.

Zu Satz 7

Es bleibt dabei, dass untergesetzlich Einzelheiten zum Umgang mit Minder- und Mehrausgaben geregelt werden können (Bonus-Malus-System).

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Regelungen dienen der Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts durch entsprechende Informationspflichten und Steuerungsmöglichkeiten. Die Budgetierung ist zwischenzeitlich etabliert, insofern erübrigt sich ein Bericht über den Stand der Budgetierung und den Stand der Instrumente nach § 6 Abs. 6 LHG 2019/2020.

Zu § 7 (Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen)

Die Absätze 1 und 2 geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur sozialen Wohnraumförderung sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

Die Ermächtigung des § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird, um eine einzelplanübergreifende Wirkung zu erreichen, im Landeshaushaltsgesetz genutzt. Absatz 3 ermächtigt zur mietzinsfreien Überlassung von Landesliegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände, um Asylsuchende oder Flüchtlinge unterzubringen.

In Absatz 4 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des ehemaligen Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“ für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen, die inhaltlich unter den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8 (Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe)

Zu den Absätzen 1 und 2

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird wie bisher ermächtigt, Bürgschaften für Kredite im Bereich der Wohnraumförderung, der allgemeinen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Der in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Bürgschaftsrahmen ist durch die in der Vergangenheit sowie durch das im Haushaltsjahr 2021 veranschlagte Programm der sozialen Wohnraumförderung, welche bis zu 30 Jahre laufen können, begründet. Der Bürgschaftsrahmen in Absatz 1 Nr. 3 wird nach der aufgrund der Corona-Pandemie vorgenommenen Erhöhung um 2 200 Mio. EUR im Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (GVBl. S. 83) zur Absicherung der Kredite der Unternehmen erneut auf 3 Mrd. EUR festgesetzt.

Die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 stellt sicher, dass im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden können.

Durch Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen. Nach der Vorschrift können auch Einstandspflichten für die zweckentsprechende Verwendung von Bundesmitteln übernommen werden.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass auch Garantien in ausländischer Währung übernommen werden können.

Zu Absatz 3

Auf Basis der in Absatz 3 veranschlagten Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege werden gegenüber Leihgebern von Kunstwerken, zur Ausstellung in Kultureinrichtungen, Garantien zur Absicherung etwaiger Schäden an ihren Exponaten ausgesprochen. Im Jahr 2021 präsentiert u.a. das Arp-Museum Bahnhof Rolandseck die Ausstellung „Arp / Rodin“ sowie in den Jahren 2020 und 2021 die Generaldirektion Kulturelles Erbe die Ausstellung „Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht“, deren

zum Teil hochwertige Leihgaben über diese Garantien abgesichert werden. Auch die Sammlung Rau (Eigentümer UNICEF) im Arp-Museum ist darüber abgesichert. Auf Grund der im Jahr 2021 geplanten Ausstellungen ist eine Erhöhung des Garantierahmens von 420 Mio. EUR im LHG 2019/2020 auf 500 Mio. EUR erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften wird dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium übertragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Ermächtigung, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Wohnungsbauvermögens durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen.

Zu Absatz 6

Die Regelung ist die gesetzliche Ermächtigung für die in der Vergleichsvereinbarung mit dem Sachwalter in den Insolvenzverfahren am Nürburgring gewährte Haftungsfreistellung, die insbesondere eine mögliche Haftung aus der Anerkennung der Gleichrangigkeit angemeldeter Rückforderungen des Landes sowie eine mögliche Haftung aus der Nichtgeltendmachung von vermeintlich bestehenden Ansprüchen zur Vergrößerung der Masse der insolventen Nürburgring-Gesellschaften regelt.

Zu Absatz 7

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der Absätze 1, 3 und 6 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 9 (Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten und Zweckbindung in besonderen Bereichen, Rücklagen)

Zu Absatz 1

Die Deckungsfähigkeit der Finanzausgleichsleistungen an kommunale Gebietskörperschaften soll innerhalb des kommunalen Steuerverbunds mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen, um gegebenenfalls bei einzelnen Zweckzuweisungen im Haushaltsvollzug sich ergebenden notwendigen Prioritäten Rechnung tragen zu können.

Durch die Formulierung „im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz“ wird sichergestellt, dass die Mittel und die Ausgabeanteile weiterhin an den kommunalen Finanzausgleich gebunden sind. Ferner wird sichergestellt, dass diese Mittel auch nur im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die im Landesfinanzausgleichsgesetz genannten Empfänger verausgabt werden können.

Allerdings wird es als notwendig erachtet, bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit eine Steuerungsmöglichkeit für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu schaffen, um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zu optimieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt, dass insbesondere die Zahlungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung einer gewissen Flexibilität bedürfen, zumal die Entwicklung der Dienstherrenwechsel nicht genau zu prognostizieren ist. Angesichts des Umfangs der jährlichen Schwankungen kann ein einzelplanübergreifender Ausgleich erforderlich werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht, dass die Versorgungszuschläge für Versorgungsausgaben des Kernhaushalts verwendet werden können, zumal die Versorgungsausgaben für die Landesbediensteten aus dem Kernhaushalt finanziert werden.

Um die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen, dürfen die Einnahmen bei den Erstattungen von Versorgungszuschlägen an das Land nach Gruppe 281 über die Regelungen dieses Absatzes hinaus nicht zur Verstärkung anderer Titel herangezogen werden. Entsprechende Haushaltsvermerke sind entbehrlich.

Zu Absatz 4

Satz 1 ermöglicht Rücklagenzuführungen, wenn im Haushaltsvollzug gegenüber dem Haushaltsplan eine Ergebnisverbesserung eintritt. Satz 2 schließt aus, dass – etwa im Fall zusätzlicher Kreditermächtigungen aus einem Nachtragshaushalt – strukturelle Nettokreditaufnahme für Rücklagenzuführungen genutzt werden kann.

Satz 3 ermöglicht die Vermeidung von Nettokreditaufnahme zur Absicherung der Zahlungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sowie bei zusätzlichen Finanzbedarfen im Haushaltsvollzug bzw. ggf. eine Schuldentilgung.

Zu Absatz 5

Übernahme der aufgrund der Corona-Pandemie in das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 aufgenommenen Regelung für den Fall, dass weitere Maßnahmen erforderlich werden. Obwohl Ausgaben auf diesen neu geschaffenen Leertiteln nicht als über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben gelten, wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium den Landtag entsprechend der in § 4 Abs. 2 LHG 2021 vorgesehenen Verfahrensweise über Ausgaben auf diesen Titeln unterrichten.

Zu § 10 (Fortgeltung)

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 11 (Leistungsbezüge im Hochschulbereich)

Die früher in § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung geregelten Instrumentarien des Vergaberahmens und des Besoldungsdurchschnitts (vgl. insoweit auch § 20 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2010 geltenden Fassung) wurden zwischenzeitlich durch ein Nachfolgemodell zur Regelung der Besoldungsausgaben im Hochschulbereich ersetzt. Dieses ist normiert in § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, sowie in § 6 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-4.

Wie bislang schon der Besoldungsdurchschnitt und der Vergaberahmen nicht der Dispositionsbefugnis des Haushaltsgesetzgebers unterlagen, wird auch das Nachfolgemodell von allen im übrigen Bereich des Haushaltsvollzugs zulässigen Maßnahmen ausgenommen, was durch § 11 ausdrücklich klargestellt wird.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.